

## **Förderaufruf**

### **Bestands- und Bedarfsanalyse des Frauenschutzsystems in Hessen**

Am 28. Februar 2025 ist das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems für Frauen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind. Ab dem 01. Januar 2027 sind die Länder verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geographischer Verteilung sicherzustellen (§ 5 GewHG). Ab dem 01. Januar 2032 haben gewaltbetroffene Frauen einen Anspruch auf kostenfreien Schutz und fachliche Beratung (§ 3 GewHG). Die Länder führen im Vorfeld eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung durch (§ 8 GewHG).

#### **Gegenstand und Ziel der Förderung**

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) beabsichtigt in diesem Zusammenhang die Förderung einer wissenschaftlichen Studie. Es soll, unterstützt von bereits verfügbaren Primär- und Sekundärdaten, eine Analyse zur Bestimmung des Bestands (Bestandsanalyse) und der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten (Bedarfsanalyse) durchgeführt werden. Die Bedarfsanalyse soll sich nach den tatsächlichen erforderlichen Kapazitäten an bedarfsgerechten und niedrighschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung richten. Darauf aufbauend sollen Empfehlungen für die Schwerpunktsetzung beim Ausbau des Schutz- und Beratungssystems erarbeitet werden.

Betrachtet werden sollen die Einrichtungen nach § 2 GewHG in Hessen, also Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen und Frauennotrufe

(Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt). Zusätzlich erfasst werden sollen die Einrichtungen der Täterarbeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 GewHG.

### **Schwerpunkte der Studie**

- **Bestandsanalyse mit Versorgungsdichte:** Unterstützt durch vom Land bereit gestellte Primär- und Sekundärdaten soll, auch durch eigene qualitative Analysen in den Gebietskörperschaften, umfassend der Bestand an Beratungs- und Schutzeinrichtungen mit Kapazitäten und Personalschlüssel nach § 2 GewHG und Einrichtungen der Täterarbeit in Hessen ermittelt und erfasst werden. Dabei sollen besondere Merkmale der Einrichtungen, wie die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen (wie z.B. mitbetroffene Kinder, Frauen mit Behinderung, Migrations- oder Fluchtbiographie, Schwangerschaft) und Beratung und Schutz zu unterschiedlichen Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention berücksichtigt werden. Zudem soll die Versorgungsdichte errechnet werden, die die regionale Verteilung und die Anfahrtswege mit PKW und ÖPNV zu den Einrichtungen berücksichtigt.
- **Bedarfsanalyse zur Bestimmung der erforderlichen Kapazitäten:** Der tatsächliche Bedarf an bedarfsgerechten und niedrighschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten und Angeboten der Täterarbeit in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung, unter Berücksichtigung regionaler Strukturen und des bestehenden Netzes soll ermittelt werden (nach § 8 Abs. 2 GewHG). Neben den Referenzpunkten von § 5 GewHG und Art. 22 und 23 der Istanbul-Konvention unter Berücksichtigung der Ausführungen im ersten erläuternden Bericht sind insbesondere die Bedarfe gesonderter Zielgruppen und Gewaltformen zu analysieren und in Bezug zu bestehenden Primär- und Sekundärdaten, z.B. kriminalstatistischen Daten, Befragungen von Mitarbeitenden des Frauenschutzsystems (Kienbaum-Studie) und Daten des Zuwendungsgebers zu setzen. Hier sollen verschiedene Szenarien entwickelt werden, die auch Vorhaltekapazitäten berücksichtigen.

- **Vorschläge für eine Schwerpunktsetzung in der Entwicklungsplanung des Frauenschutzsystems:** Ausgehend von Bestands- und Bedarfsanalyse sollen Versorgungslücken und Handlungsbedarfe identifiziert werden, die eine Schwerpunktsetzung für die Umsetzung des Ausbaus durch den Zuwendungsgeber ermöglichen. Dabei sollen die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse berücksichtigt sowie Kriterien des dringenden Bedarfs und der Praktikabilität (z.B. Ausbaupotentiale) erhoben werden. Dabei können auch innovative Lösungen empfohlen werden, z.B. für unterversorgte Gebiete mittels digitaler Ansätze.

Es sollen insbesondere bestehende Datensätze und Analysen des Landes und der Gebietskörperschaften sowie weitere einschlägige Studien und Berichte berücksichtigt werden. Qualitative Analysen in den Gebietskörperschaften sollen Bestandteil sein, um Bestand, Bedarfe und Ausbaupotentiale angemessen zu erfassen. Zudem sollen Fachmeinungen eingeholt werden, um die Bedarfe in eine praxisnahe Analyse einzubetten.

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung mit einem Höchstbetrag von bis zu 200.000 Euro gewährt. Davon stehen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils bis zu 100.000 Euro zur Verfügung.

In der Budgetplanung ist die Jährlichkeit der Haushaltsmittel zu beachten.

### **Förderfähige Ausgaben**

Gefördert werden Ausgaben, die im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation entstehen. Dies umfasst Personal- und Sachausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für kalkulatorische Kosten (zum Beispiel solche Kosten, die auch entstehen würden, wenn das Projekt nicht stattfinden würde – sogenannte „Eh-da-Kosten“)
- Investitionskosten (wie z.B. Geräteanschaffungen, Softwareanschaffungen oder Büroausstattung)

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

### **Antragstellung**

Der einzureichende Antrag soll auf folgende Punkte eingehen:

- Allgemeine Angaben zur antragstellenden Hochschule / Forschungseinrichtung (Name, Ansprechperson, Anschrift, E-Mail, Telefon)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Konzeption der wissenschaftlichen Evaluation gegliedert nach Haushaltsjahren
- Nachweise und Referenzen
- Darstellung der personellen und sachlichen Ausstattung sowie beruflicher Qualifikationen bzw. Expertisen der für die Projektdurchführung vorgesehenen Personen
- Nachweis profunder fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrung mit empirischer Forschung, insbesondere in den Bereichen Sozialpolitik, Gewaltschutz oder Frauenförderung oder vergleichbaren Bereichen
- Nachweis umfassender Methodenkompetenz in quantitativer und qualitativer Sozialforschung, Sozialwissenschaften, Stadt- und Raumplanung oder vergleichbaren Disziplinen

### **Antragsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Anträge können bis zum 31.08.2025 per Mail oder auf dem Postweg

eingereicht werden.

Ansprechperson beim HMSI: Frau Lieb

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Referat II 4 „Prävention und Schutz vor Gewalt“

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

[Gewaltpraevention@hsm.hessen.de](mailto:Gewaltpraevention@hsm.hessen.de)

### **Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Mittel sind durch einen einfachen Verwendungsnachweis darzulegen. Sechs Monate nach Bescheiderteilung ist ein schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen. Nach Abschluss der Studie ist ein Abschlussbericht in schriftlicher Form vorzulegen und dem Zuwendungsgeber in einer Präsentation vorzustellen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Abschlussbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Bericht sind Verwendung der Zuwendung sowie erzielttes Ergebnis darzustellen.

### **Sonstige Bestimmungen**

Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger stehen im regelmäßigen Austausch. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, alle erhobenen Daten in einem geeigneten elektronischen Format und zur uneingeschränkten Nutzung durch den Zuwendungsgeber nutzbar zu machen.

### **Rechtsgrundlagen**

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen

Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und die Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (MFR) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO zu erklären.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes.

Bei der Förderung handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Sofern ein Zuwendungsempfänger auch wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV ausübt, ist von diesem eine Trennungsrechnung aufzustellen.